

HOL DAS MAXIMUM AUS DEINER STEUER

Mit **smartsteuer** ist Deine Steuererklärung einfach erledigt. Sicher Dir durch verständliche Fragen und nützliche Tipps Deine Erstattung online.

Deine Vorteile mit der Online-Steuererklärung von smartsteuer:

- einfaches Interview
- individuelle Tipps & Hilfe
- Erstattung in Höhe von **ø1.432 €** sicher!

Das Beste: Wir schenken Dir **10 % Rabatt**.

Spar doppelt und hol Dir mit **smartsteuer** jetzt Deine Erstattung.

10 % Rabatt

Dein Gutschein-Code:

2025SMARTGESPART

Gleich einlösen auf smartsteuer.de

1	Name														
2	Vorname														
3	Steuernummer													Ifd. Nr. der Anlage	
Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (§ 4h EStG)															
Die Anlage ist nur auszufüllen, wenn die Nettozinsaufwendungen (Zinsaufwendungen zu- gänglich eines ggf. vorhandenen Zinsvortrags abzüglich Zinserträge) mindestens 3.000.000 € betragen, ein Zinsvortrag festgestellt wurde und / oder zur Feststellung eines EBITDA-Vortrags.															
4	Bezeichnung des Betriebs														
5	Wirtschafts-Identifikationsnummer	D	E												
Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG															
6	Zinsvortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres													EUR	
7	Verringerung des Zinsvortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3, § 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG), Sanierungsertrag (§ 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)													,	
8	Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 4h Abs. 3 Satz 2 EStG (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)													,	
9	Nach Anwendung des § 4h EStG abziehbare Beträge (bei der Ermittlung des Gewinns be- rücksichtigt) (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften) – Berechnung laut gesonderter Aufstellung –													,	
10	<input checked="" type="checkbox"/> Die Voraussetzungen des § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG (Nettozinsaufwendungen weniger als 3.000.000 €)													,	
11	<input checked="" type="checkbox"/> Die Voraussetzungen des § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG (Stand-alone-Klausel)													,	
12	<input checked="" type="checkbox"/> Die Voraussetzungen des § 8a KStG i. V. m. § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen lie- gen vor: § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG (Escape-Klausel)													,	
13	Nichtabziehbare Zinsaufwendungen = Zinsvortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres (ggf. nach Minderung um den Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)													EUR	
14	Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Abs. 3 Satz 3 EStG ohne Zinserträge i. S. d. § 4h Abs. 6 EStG													,	
15	(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften) Nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2a Satz 2 und 7 EStG abgesetzte Beträge (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)													,	
16	Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahestehende Personen und rückgriffsberechtigte Dritte – § 4h Abs. 2 Satz 2 EStG, § 8a Abs. 3 KStG – (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)													,	
EBITDA-Vortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG															
17	EBITDA-Vortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres													EUR	
18	Verringerung des EBITDA-Vortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3, § 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG), Sanierungsertrag (§ 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG)													,	
19	Verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres (wenn Wert negativ, „0“ eintra- gen) – nur, wenn im Wirtschaftsjahr kein Anwendungsfall des § 4h Abs. 2 EStG vorliegt – (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)													,	
20	Berücksichtigungsfähiges verrechenbares EBITDA – Eintragung nur, wenn Wert positiv –													,	
21	Verbrauch von verrechenbarem EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres													,	
22	Verbrauch von zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres gesondert festge- stelltem verrechenbarem EBITDA im laufenden Wirtschaftsjahr													,	
23	Verbleibendes verrechenbares EBITDA = EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirt- schaftsjahres (ggf. nach Minderung um den Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG)													,	

Anlage

Zinsschranke

Für jeden Betrieb ist eine eigene Anlage Zinsschranke abzugeben.

- Steuerpflichtige Person /
Ehemann / Person A
- Ehefrau / Person B